

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 6 – 022759/2010 - 34

BearbeiterIn: Dr.ⁱⁿ Vasiliki Argyropoulos

Betreff: Kooperationsvertrag
„Grazer Kinderbildungs- und –betreuungsprogramm“

BerichterstellerIn:

Graz, 19. März 2013

Im Jahr 2011 wurde im Amt für Jugend und Familie sehr intensiv und umfassend der Projektauftrag „Grazer Kinderbildungs- und –betreuungsprogramm“ bearbeitet. Das wichtigste Teilprojekt im Projekt „Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards für Graz“, wurde Ende November 2011 vor den Gremien der Politik wie auch der Personalvertretung präsentiert.

Die Abteilung hat in Folge des Projektauftrags „Grazer Kinderbildungs- und -betreuungsprogramm“ im Jahr 2012 maßgebliche Projektergebnisse bereits umgesetzt, und diese sind nun zu Aufgaben im Regelbetrieb der Abteilung geworden.

Nun beabsichtigt die Abteilung, ein weiteres wesentliches Projektziel umzusetzen, nämlich die Qualitätsziele durch Verträge mit Grazer Trägern zu implementieren.

Verträge sind für die Abteilung auch ein Mittel zur Bedarfs-, Fach- und Finanzsteuerung. So wurde auf vielfachen Wunsch der Träger das über 10 Jahre alte Modell der Normkostenberechnung (vereinbart im Tarifvertrag der Stadt Graz mit den Trägern) kritisch durchleuchtet und die Personalkosten-Berechnung bezüglich der Mindestlohntarife an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Und nun soll die von der Abteilung vorzunehmende Fachsteuerung auf eine neue Stufe gestellt werden. Zur Erinnerung: Der detaillierte Projektauftrag „Grazer Kinderbildungs- und –betreuungsprogramm“ hatte die Erarbeitung einer gesamtstädtischen Strukturqualität unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Vernetzung bei gleichzeitiger Wahrung der pädagogischen Vielfalt der einzelnen Träger im Fokus. Eines der herausragenden Ergebnisse war: Österreichweit erst- und einmalig, wie Univ. Prof. Dr. Cornelia Wustmann festhielt, bekennen sich nun 67 Grazer Träger (öffentliche und private) zur gemeinsamen Verantwortung für die Kinderbildung und -betreuung und bieten künftig gemeinsam und auf Augenhöhe mit der Stadt Graz mehr Service, mehr Chancen und mehr Qualität für Grazer Kinder und deren Eltern.

Haben sich bislang die einzelnen Träger grundsätzlich nur für die bei ihnen aufgenommenen Kinder verantwortlich gefühlt, sind nun die Grenzen zwischen den einzelnen Trägern durchlässiger – zum Nutzen der Grazer Kinder und ihrer Familien. Das Prinzip des

trägerübergreifenden Arbeitens, das sich im gemeinsamen Miteinander und im Übernehmen von gemeinsamer Verantwortung ausdrückt, wurde im Vorjahr, gerade im Zuge des Anmelde- und Aufnahmeprozesses, bereits umgesetzt und wird heuer natürlich fortgesetzt. Viele weitere Schritte des Miteinanders (Installierung eines gemeinsam besetzten Steuerungsgremiums, gemeinsame Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Projekte zur Integration im Kindergarten, etc.) wurden bereits gemeinsam umgesetzt und werden heuer natürlich fortgesetzt und ausgebaut.

In der vorliegenden Kooperationsvereinbarung sind nochmals die wesentlichen Qualitätsziele aufgelistet; auf die rechtlichen Grundlagen wird Bezug genommen; auch ist die Entscheidungsstruktur bezüglich Weiterentwicklung und Sicherung des Qualitätsstandards geregelt. Die gemeinsame Verantwortung hinsichtlich der gemeinsamen Ziele in der Grazer Kinderbildung und –betreuung sowie die Leistungen der Stadt Graz sind wesentliche Kernstücke der Vereinbarung. Natürlich ist in Hinblick auf die Qualitätssteuerung eine jährliche Evaluierung vorgesehen. Kündigung und Schlussbestimmungen bilden den Abschluss des Vertrags.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung soll das Übernehmen gemeinsamer Verantwortung auch vertraglich absichern und ein höheres Maß an gegenseitiger Verbindlichkeit gewährleisten. Zudem ist ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Graz und den Trägern in der Kinderbildung und –betreuung auch von hoher Symbolkraft.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

- Dem Entwurf der beiliegenden Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.

Die Bearbeiterin:

Dr.ⁱⁿ Vasiliki Argyropoulos
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:

Mag.^a Ingrid Krammer
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent:

Detlev Eisel-Eiselsberg
elektronisch gefertigt

Beilage: Kooperationsvereinbarung

Der Gemeinderatsausschuss für Bildung, Integration und Sport hat in seiner Sitzung am den vorstehenden, von der Magistratsabteilung 6 ausgearbeiteten, Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Die / der Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Integration und Sport:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Argyropoulos Vasiliki
	Zertifikat	CN=Argyropoulos Vasiliki,OU=Amt für Jugend und Familie, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-02-28T13:18:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Krammer Ingrid
	Zertifikat	CN=Krammer Ingrid,OU=Amt für Jugend und Familie,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-03-01T11:56:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Eisel-Eiselsberg Detlev
	Zertifikat	CN=Eisel-Eiselsberg Detlev,OU=Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-03-01T16:22:31+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

GZ : A 6 – 022759/2010-34

Kooperationsvereinbarung
hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards für
die Grazer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

abgeschlossen zwischen der

Stadt Graz

und den

Trägern der institutionellen Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen in Graz

Mehr Service. Mehr Chancen. Mehr Qualität.

Präambel

Durch eine vertraglich gestaltete partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, und den Trägern in der Kinderbildung und -betreuung wird die Kinderbildung und -betreuung in Graz neu ausgestaltet und weiterentwickelt werden.

Aufgrund des von der Grazer Stadtregierung erteilten Projektauftrags „Grazer Kinderbildungs- und –betreuungsprogramm“ wurden im Teilprojekt 1: „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ durch das Amt für Jugend und Familie, gemeinsam mit den Trägern von Kinderbildung und –betreuungseinrichtungen, strategische Ziele für die Qualitätsentwicklung in der Grazer Kinderbildung und -betreuung erarbeitet.

Im Rahmen dieser Erarbeitung fand bei den handelnden AkteurInnen ein Paradigmenwechsel statt. Österreichweit erst- und einmalig¹ bekannten sich 67 Grazer Träger (öffentliche und private) zur gemeinsamen Verantwortung für die Kinderbildung und -betreuung und wollen nun künftig gemeinsam und auf Augenhöhe mit der Stadt Graz mehr Service, mehr Chancen und mehr Qualität für Grazer Kinder und deren Eltern bieten.

Das Prinzip des trägerübergreifenden Arbeitens, das sich im gemeinsamen Miteinander und im Übernehmen von gemeinsamer Verantwortung ausdrückt, entspricht der Gesamtstrategie der Abteilung.

Vom Amt für Jugend und Familie wurden gemeinsam mit 67 Trägern und Einrichtungen in Graz pädagogische Standards entwickelt, die über die gesetzlichen Vorgaben und die Inhalte im BildungsRahmenPlan hinaus gehen. Die vorliegenden sechs Qualitätsziele der Grazer Kinderbildung und -betreuung erweitern und ergänzen bestehende Vorgaben speziell für Graz:

1. Die Stadt Graz garantiert ausreichend Plätze für Grazer Kinder auf Basis der Empfehlung des Europäischen Rats (Barcelona-Ziel).
2. Die Einrichtungen gewährleisten optimale Bildungs- und Entwicklungschancen für einen gelingenden Übergang aller Grazer Kinder in die Schule.
3. Jede Einrichtung nimmt grundsätzlich jedes Kind auf.²
4. Grazer Eltern bekommen eine umfassende Information zu allen Angeboten der Kinderbildung und -betreuung.
5. Die Wahlfreiheit der Eltern bei der Auswahl der Einrichtung bleibt erhalten.
6. Die Stadt Graz garantiert eine einheitliche Steuerung bei der Umsetzung dieser Ziele.³

Ziel 1 formuliert eine quantitative Vorgabe; die Ziele 2 bis 6 sind qualitative Ziele, die aufeinander aufbauen.

Das 1. Ziel, ausreichend Plätze für alle Grazer Kinder anzubieten, gibt sich die Stadt Graz selbst vor. Sie will, mittels ausreichender Finanzierung und in guter Kooperation mit privaten

¹ Zitat von Univ. Prof. Dr. Cornelia Wustmann, Lehrstuhl für Elementarpädagogik Universität Graz

² Betriebseinrichtungen dürfen die Kinder ihrer Beschäftigten bevorzugt aufnehmen

³ In Kooperation mit allen Trägern bzw. mit dem Steuerungsgremium (zum Steuerungsgremium: siehe Punkt 5 (3))

Trägern, dafür Sorge tragen, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen auf Grundlage der EU-Empfehlungen zum Versorgungsgrad gedeckt werden kann. Dieses Ziel dient den Grazer Eltern als wesentliche Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch bei ihren Bildungs- und Betreuungsaufgaben.

Ziel 2 formuliert die wesentliche Aufgabe elementarer Pädagogik, nämlich die ganzheitliche, nachhaltige Förderung der Mädchen und Buben. In besonderem Maße bieten institutionelle Bildungs- und -betreuungseinrichtungen den Grazer Kindern die Möglichkeit, optimale Bildungs- und Entwicklungschancen für den gelingenden Übergang in die folgende Bildungseinrichtung zu erwerben.

Die gemeinsame Verantwortung aller Träger und Einrichtungen für Grazer Kinder findet sich im Ziel 3, nämlich wenn jede Einrichtung grundsätzlich auch jedes Kind aufnimmt und jedem Kind die individuell notwendigen Förderungen zuteil werden lässt.

Echte Wahlfreiheit der Eltern bei der Auswahl der für das eigene Kind passenden Bildungs- und -betreuungseinrichtung (Ziel 5) ist nur gegeben, wenn Eltern zuvor ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot in Anspruch nehmen konnten (Ziel 4).

Die Steuerung als 6. und somit letztes Ziel ist „Mittel zum Zweck“, um die qualitativen Ziele 2 bis 5 zu erreichen.

Um die Bedarfs-, Fach- und Finanzsteuerung seitens der Abteilung entsprechend zu gewährleisten, braucht es Kooperationsverträge im Sinne von Qualitäts- bzw. Leistungsverträgen mit Grazer Trägern der Kinderbildung und -betreuung. Bereits im Oktober 2011 haben die Träger die gemeinsam erarbeiteten Qualitätsziele unterschrieben bzw. sich dazu öffentlich bekannt. Auf Basis der vorliegenden, gemeinsam erarbeiteten Qualitätsziele wird nun eine Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und den Trägern abgeschlossen.

Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass die Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätszielen bzw. Qualitätsstandards ein Prozess ist, in dessen Verlauf Anpassungen erforderlich sein werden. Änderungen, die heute noch nicht absehbar sind und sich im Laufe der Jahre ergeben, sollten im Sinne der Qualitätsentwicklung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Punkt 1

Kooperationspartner

Die Partner dieser Kooperationsvereinbarung sind

1. die Stadt Graz

 2. die Träger der privaten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz
- sowie

die öffentlichen Träger (Bund und Land)
im Folgenden Träger genannt.

Punkt 2

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dient der Festlegung der Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards betreffend die institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz (öffentliche und private Träger) und insbesondere die Fixierung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Rahmen des gemeinsam festgelegten Grazer Kinderbildungs- und -betreuungsprogramms.

Punkt 3

Grundlagen

(1) Gemäß § 41 Abs. 2 Z 19 des Statuts der Landeshauptstadt Graz ist die Stadt Graz für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Kindergärten und Horte im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Gem. § 41 Abs. 4 des Statuts hat die Stadt Graz die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung zu besorgen.

Rechtliche Grundlagen der Arbeitsprinzipien sind insbesondere die Regelungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – StKBGG und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes – StKBFG.

(2) Eine weitere Grundlage stellt die EU-Empfehlung (Barcelona-Ziel) dar, die besagt, dass für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen und deren Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Bereitstellung von frühkindlichen und außerschulischen Bildungs- und -betreuungsangeboten zu unterstützen sind.

Punkt 4

Fachliche Leitlinien und Arbeitsprinzipien

(1) Fachliche Leitlinie ist der BildungsRahmenPlan, der die Bausteine und Module für die ganzheitliche Förderung der Entwicklung von Mädchen und Buben festlegt. Weiters sind die Vorgaben für einen gelingenden Übergang von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in die Schule im Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (§§ 4 und 5) zu finden.

(2) Kinder haben in den Einrichtungen genau jene Ressourcen und Unterstützungen zu bekommen, die sie brauchen, um sich ganzheitlich (sprachlich, sozial, emotional etc.) entwickeln und bestmöglich in den Schulalltag starten zu können.

(3) Alle öffentlichen und privaten Träger haben sich gut miteinander zu vernetzen.

(4) Gelebte Integration ist in allen Bereichen (Sprache, Behinderungen, Benachteiligungen, Entwicklungsverzögerungen, Migration usw.) durch die gemeinsame Verantwortung zu ermöglichen.

Punkt 5

Entscheidungsstruktur betreffend Weiterentwicklung und Sicherung des Standards

(1) Die im Folgenden beschriebenen Arbeitsgremien betreffend Weiterentwicklung und Sicherung des Standards dienen der Graz-weiten Planung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wie auch der verbindlichen Graz-weiten Qualitätssicherung bei allen Trägern.

(2) Zweimal jährlich finden Trägertreffen statt, zu denen die Stadt Graz alle Träger der privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen einlädt. Ziel und Zweck der Trägertreffen sind der Erfahrungs- und Informationsaustausch, die Vernetzung wie auch eine allfällige Weiterentwicklung der Qualitätsziele.

(3) Das Steuerungsgremium ist für Festlegung der grundlegenden Kriterien für die operative Tätigkeit zuständig (zum Beispiel: Abwicklung der Anmeldungen, Nachbesetzen freier Plätze, etc) und dient weiters der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssteuerung sowie Änderungen der Kooperationsvereinbarung. Dem Steuerungsgremium gehören von Seiten der Stadt Graz die/der für die Planung und Qualitätssteuerung zuständige Mitarbeiter/in an und je ein/e Vertreter/in der großen Träger wie Wiki, Volkshilfe, GIP, Diözese Graz-Seckau, sowie ein/e Vertreter/in des Landesverbandes der steirischen Kindergruppen und ein/e Sprecher/in jener Träger, die durch oben genannte Personen nicht vertreten sind, weiters ein/e Vertreter/in der städtischen Einrichtungen. Zu den Sitzungen, die einmal pro Quartal sowie im Bedarfsfall stattfinden sollen, lädt die Stadt Graz ein.

(4) Richtlinien zur Entscheidungsfindung werden in Folge im Steuerungsgremium von den Mitgliedern des Gremiums erstellt. Falls die grundsätzlich angestrebte Einstimmigkeit in einzelnen Punkten nicht erzielt werden kann, ist eine mehrheitliche Beschlussfassung ausreichend.

Punkt 6

Gemeinsame Verantwortung

(1) Die Stadt Graz erreicht in Kooperation mit allen Trägern die Deckung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen auf Basis der EU- Empfehlung (Barcelona-Ziel) von 33% Versorgungsgrad in der Krippe und von 90 % im Kindergarten grazweit sowie auch in jedem einzelnen Grazer Stadtbezirk, um die Bildungschancen aller Grazer Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren zu sichern und deren Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die

Bereitstellung von frühkindlichen und außerschulischen Bildungs- und -betreuungsangeboten zu unterstützen.

(2) Die Träger und deren Einrichtungen wie auch die Stadt Graz verpflichten sich zu einem kontinuierlichen und intensiven Austausch, insbesondere rund um die Anmeldung und Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen. Für die Neuaufnahme von Kindern nach der Anmeldung in den einzelnen Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung wird im Steuerungsgremium ein eigenes Procedere entwickelt, damit die von allen Trägern gemeinsam mit der Stadt Graz entwickelten Qualitätsziele erreicht werden können.

(3) Alle Kooperationspartner verpflichten sich weiters, dass die Aufnahmekriterien für alle Eltern transparent, nachvollziehbar und sichtbar gemacht werden.

(4) Alle Träger und die Stadt Graz leisten gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu den Vorteilen und dem Nutzen der verschiedenen Einrichtungen für die Kinder und Eltern (z.B. mittels Webseite(n), Broschüren etc.).

Punkt 7

Gemeinsame Ziele und gemeinsame Verantwortung

(1) Alle Träger haben die gesetzliche Vorgabe, für jedes 5jährige Kind einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen, gemeinsam wahr zu nehmen.

(2) Um jedem Kind die Möglichkeit zu geben, spielerisch die deutsche Sprache zu erwerben und altersadäquat verwenden zu können, streben alle Träger Graz-weit gemeinsam das Ziel an, dass höchstens die Hälfte der Kinder in einer Gruppe einen deutschsprachlichen Förderbedarf aufweist. Sollte dies aufgrund der tatsächlichen Anmeldungen nicht möglich sein, unterstützt die Stadt Graz mit Maßnahmen zur gezielten Sprachförderung (siehe Punkt 8 (3)).

(3) Alle Träger haben durch Nutzung aller bestehenden Ressourcen (zB IZB, Sprachförderung etc.) sicherzustellen, dass die Kinder in den Einrichtungen genau jene Ressourcen und Unterstützungen bekommen, die sie brauchen, um sich ganzheitlich (sprachlich, sozial, emotional etc.) entwickeln und bestmöglich in den Schulalltag starten zu können. Dahingehend sind die Vorgaben des BildungsRahmenPlans in Hinblick auf die Schulreife von Kindern, insbesondere des Moduls für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen, umzusetzen.

(4) Alle Träger haben bei der Zusammensetzung der Gruppen auf Alter, Geschlecht und erhöhten sprachlichen Förderbedarf zu achten. Angestrebt wird, dass pro Gruppe die Zahl der AbgängerInnen maximal zwei Drittel ausmacht. Weiters sollte eine Gruppe zu maximal zwei Drittel aus Buben bzw. aus Mädchen bestehen.

(5) Alle Träger haben sicher zu stellen, dass die Wahlfreiheit der Eltern nach Maßgabe der freien Plätze bzw. der Vorgaben der Gruppenzusammensetzungen und unter

Berücksichtigung der für die Gesamtentwicklung des Kindes notwendigen Unterstützungen (z.B. I-Gruppe) bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt wird.

(6) Alle Träger ermöglichen, dass gelebte Integration in allen Bereichen (Sprache, Behinderungen, Benachteiligungen, Entwicklungsverzögerungen, Migration usw.) durch die gemeinsame Verantwortung wahrgenommen wird.

(7) Das Steuerungsgremium als Vertretung aller Träger stellt gemeinsam mit der Stadt Graz sicher, dass der Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern auf Grundlage der vorliegenden Qualitätsziele im Bedarfsfall verbessert und erweitert wird.

(8) Alle Träger haben sicher zu stellen, dass eine bedarfsgerechte Sommerbetreuung angeboten wird. Allfällige Schließzeiten von Einrichtungen sind den Eltern bereits bei der Erst-Anmeldung und in Folge spätestens am Beginn des neuen Betreuungsjahres bekannt zu geben.

(9) Alle Träger stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Informations- und Servicestelle in der Stadt Graz qualitätsvolle Elternberatung leisten kann und betreiben gemeinsam gezielte Öffentlichkeitsarbeit für diese Informations- und Servicestelle, zum Beispiel durch die Verwendung des Logos, die Verbreitung der Folder bzw. Internet-Seite, durch Weiterleitung der Eltern an die Stelle, etc.

Punkt 8

Leistungen der Stadt Graz

(1) Die Stadt Graz hat, wie im Beschluss des Gemeinderats vom 19. Jänner 2012 zum Abschluss des Projektauftrags „Grazer Kinderbildungs- und -betreuungsprogramm“ beschrieben, den Ausbau des am Bedarf orientierten Versorgungsgrads in Graz bis 2015 festzulegen und im Rahmen der mittelfristigen Finanz- und Budgetplanung die Finanzierung dafür sicherzustellen.

(2) Die Planung von neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen orientiert sich an Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sowie an der Konzeption großer Wohnbauprojekte (Bedarfsvorschau). Die Stadt Graz stellt allen Trägern jährlich aktualisierte Vorschauen zur Bevölkerungsentwicklung sowie Übersichten über geplante Projekte zur Verfügung und nutzt Synergien mit Wohnbauträgern. Das zeitliche Procedere wird gesondert festgelegt und mit den Trägern vereinbart.

(3) Um das Ziel zu erreichen, dass maximal die Hälfte der Kinder einer Gruppe sprachlichen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat, unterstützt die Stadt Graz jene Einrichtungen, die diese Zahl überschritten haben, mit Maßnahmen zur gezielten Sprachförderung. Vorgaben des Bundes- und Landesgesetzgebers, wie etwa Art.15a-Vereinbarungen zur sprachlichen Förderung von Kindern, sind von der Stadt Graz und allen Trägern zu erfüllen.

(4) Die Stadt Graz stellt Strukturen zur organisierten und anlassbezogenen Vernetzung aller Träger zur Verfügung.

(5) Die Stadt Graz sorgt für gute Möglichkeiten der Vernetzung aller Träger, die – vor allem rund um die Neuaufnahmen von Kindern in Einrichtungen - kontinuierlich miteinander und mit der Stadt Graz kooperieren und kommunizieren.

(6) Von der Stadt Graz wird eine Informations- und Servicestelle eingerichtet, die im ständigen Dialog mit allen Trägern und Einrichtungen steht. Die Informations- und Servicestelle bietet allen Eltern eine fachlich kompetente, niederschwellige, kundInnenorientierte und transparente Beratung und liefert Information zu grundlegenden Fragen rund um die Angebote der Grazer Kinderbildung und -betreuung und zur Vermittlung von Betreuungsplätzen⁴. Dazu zählen z.B. Informationen über Öffnungszeiten, pädagogische Ausrichtungen, Elternbeiträge, Tagesmütter/-väter, Spielgruppen, private Initiativen, Lernbars, Lerncafés, Betreuung in Ferienzeiten etc.

Punkt 9

Evaluation

(1) Zur Qualitätssteuerung hat durch alle Träger / Einrichtungen eine jährliche Evaluierung zu erfolgen. Die Evaluierungsergebnisse einzelner Einrichtungen verbleiben beim jeweiligen Träger. Von jedem Träger wird eine aussagekräftige Zusammenfassung der Evaluierung an die Stadt Graz übermittelt.

(2) Das Instrumentarium für diese Evaluierung, wie zum Beispiel Fragebogen, Interviews, Krippen-Skala (KRIPS-R), die Kindergarten-Skala (KES-R), die Hort- und Ganztagsangebote-Skala (HUGS), etc. kann vom Träger selbst festgelegt werden. Die Stadt Graz stellt den Fragebogen als Instrument zur Erhebung von Zufriedenheit mit städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bei Bedarf zur Verfügung.

(3) Die Durchführung der Evaluierung wird noch gesondert vom Steuerungsgremium geregelt.

Punkt 10

Kündigung und Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich auflösen. Die schriftliche Kündigung wird am Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres wirksam.

⁴ Evtl. auch Informationen für Eltern „vor Ort“ anbieten durch muttersprachliche Fachkräfte bzw. mit Hilfe von DolmetscherInnen.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gezeichnet und gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom _____, GZ: A6-

Graz, am

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister

.....

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

.....

.....

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gilt für nachstehende/n, in Anlage A näher
bezeichnete/n Träger:

Name	Adresse	Sozial- raum	zeichnungsberechtigtes Organ	Datum und Unterschrift